

Öffentliche Bekanntmachung

21. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 05.11.2019 die folgende 21. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird zu § 2a: Kinder und Familienfreundlichkeit ist Leitlinie in Radevormwald.

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2: Diese soll mit der Hälfte der Vollzeitstelle tätig sein.

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2 und 3: Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsstelle wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit. Alternative Steuerelemente sind im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

§ 4 erhält folgende neue Absätze:

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6 Abs. 4 Satz 2ff Die Anregung und/ oder Beschwerde vorbringende Person wird zur entsprechenden Hauptausschusssitzung, in der seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird, vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin eingeladen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, die Anregung oder Beschwerde in der Hauptausschusssitzung vorzutragen.

Der Hauptausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Mitglieder des Hauptausschusses Rückfragen stellen. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss, ob die Anregung oder Beschwerde zur weiteren Beratung an den zuständigen Fachausschuss, wenn erforderlich, weitergeleitet wird.

(5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(6) Die Anregung und/ oder die Beschwerde vorbringende Person ist über die Stellungnahme des Hauptausschusses durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7 Integrationsrat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Integrationsrat, wenn er von mindestens 200 Wahlberechtigten beantragt wird.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Integrationsrates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft.

(4) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Integrationsrat zur Behandlung zu.

(6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Integrationsrat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Integrationsrates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Seniorenbeirat

(1) Der Rat bildet zur Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen einen aus 11 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat.

(2) Der Wahltag wird lt. Wahlordnung festgesetzt. Einzelheiten der Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates werden in der vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus den Interessen der Senioren ergeben.

(4) Der Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat und die Ausschüsse und Anfragen an den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin richten.

(5) Anregungen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen des Seniorenbeirates sind schriftlich beim Bürgermeister/ der Bürgermeisterin einzureichen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin leitet Vorlagen, die die in Absatz 3 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat und den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung zu.

(6) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, vor einer abschließenden Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsentscheidungen nach der GO NW.

(7) Beratend gehören dem Seniorenbeirat je Fraktion ein Ratsmitglied oder ein(e) sachkundige(r) Bürger/in an.

(8) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin.

(9) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse

Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

Der Rat besetzt folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss, der auch die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahrnimmt,
- b) Rechnungsprüfungsausschuss,
- c) Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr,
- d) Ausschuss für Demografie,
- e) Ausschuss für Beteiligungen,

- f) Ausschuss für Schule,
- g) Ausschuss für Soziales, Sport und Integration,
- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt,
- i) Bauausschuss

- j) Jugendhilfeausschuss,
- k) Wahlausschuss.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder und die Zusammensetzung (Ratsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen) werden für jeden Ausschuss durch den Rat festgesetzt.

(3) Zu den Mitgliedern der in Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Ausschüsse können nur Stadtverordnete gewählt werden.

4) Durch Ratsbeschluss können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(5) Der Rat kann Unterausschüsse bilden.

(6) Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktionen. Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen ergeben sich nachfolgend. In allen Fällen sind die Eurobeträge als Nettobeträge zu verstehen.

9.6.1 Haupt- und Finanzausschuss

- a) Erlasse, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin fallen,
- b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- e) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl,
- f) Beratung und Entscheidung über Empfehlungen aus dem Demografieausschuss.

9.6.2 Rechnungsprüfungsausschuss

- a) Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage an den Rat,
- b) Vergabe von Prüfleistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

9.6.3 Ausschuss für Kultur, Tourismus und Verkehr

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen für den Kulturbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Entscheidungen über Kultur- und Tourismuskonzepte.

9.6.4 Ausschuss für Demografie

- a) Beratung über Maßnahmen und Handlungskonzepte, die den demografischen Wandel betreffen,
- b) Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss durch Koordination und Bündelung demografischer Themen.

9.6.5 Ausschuss für Beteiligungen

Vorberatung aller Angelegenheiten der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt.

9.6.6 Ausschuss für Schule

- a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechts bei der Besetzung von Schulleiter – und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- b) Entscheidung über die Zahl und die Verteilung der Grundschuleingangsklassen auf die Schulen und die Teilstandorte (unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen nach der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG),
- c) Entscheidung über die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schüler/innen, wenn dies für die ausgewogene Klassenbildung innerhalb des Stadtgebietes erforderlich ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- f) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

9.6.7 Ausschuss für Soziales, Sport und Integration

- a) Zuschussgewährungen für besondere Sport- und Sozialmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt oder von Dritten zur Verfügung gestellten Mittel,

- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Konzeptionen zur Förderung von Maßnahmen für Menschen, die an der Gesellschaft nicht oder nur eingeschränkt teilhaben können,
- e) Zuschussgewährung der im Rahmen des Haushaltsplans bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel haben, Diskriminierung und Benachteiligung von Menschen (u.a. mit Migrationshintergrund) entgegenzuwirken (bei Bestehen eines Integrationsrates und eines Seniorenbeirates sind diese vorher zu beteiligen).

9.6.8 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,
- b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,
- c) Er befasst sich mit der Erarbeitung integrierter Handlungs- und Entwicklungskonzepte sowie städtebaulicher Rahmenpläne,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

9.6.9 Bauausschuss

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben eines Denkmalausschusses im Sinne des § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

9.6.10 Jugendhilfeausschuss

- a) Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
- c) Vergaben von Lieferungen und Leistungen 20.000 – 50.000 Euro.

9.6.11 Wahlausschuss

Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

(7) Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister/ die Bürgermeisterin weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin zu übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

In diesem Fall berichtet der Bürgermeister/ der Bürgermeisterin dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen und der Erwerb von Vermögensgegenständen sollen im Falle der Zuständigkeit des Rates in den Fachausschüssen vorberaten werden. Sofern der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin im Einzelfall den An- und Verkauf von Grundstücken dem Rat zur Entscheidung rücküberträgt, soll ebenfalls eine Vorberatung in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen.

§ 9a Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin, den stellvertretenden Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen und den Fraktionsvorsitzenden oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Zu den Sitzungen des Ältestenrates wird schriftlich vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin mit Tagesordnung eingeladen. Über die Beratungsinhalte wird eine Niederschrift erstellt. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich. § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung gelten entsprechend für den Ältestenrat.

(3) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der GO NW.

(4) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin informiert den Ältestenrat über kommunalpolitische Themen und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/ Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen gem. § 60 der GO NW der Schriftform.

§ 11 Aufwandsentschädigungen/Verdienstaussfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 40 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Mitglieder des Integrationsrates und Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten Sitzungsgeld und Verdienstaussfallersatz auch für Sitzungen der folgenden Gremien, sofern sie teilnahmeberechtigt sind:

- a) Unterausschüsse,
- b) Einwohnerversammlungen,
- c) Bürgeranhörungen,
- d) Integrationsrat.
- e) Seniorenbeirat.

(4) Sitzungen über 6 Stunden gelten als 2 Sitzungen. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder des Integrationsrates und des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Es gelten die Regelungen des § 45 GO i.V.m. der EntschVO.

(6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses für Beteiligungen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO i.V.m. der EntschVO.

(7) Stellvertretende Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung.

(8) Zur Abdeckung des Geschäftsbedarfes gem. § 56 Abs. 3 GO NW werden folgende monatliche Zuwendungen gezahlt:

- a) an Fraktionen
Grundbetrag 65 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 13 Euro

- b) an Gruppen
Grundbetrag 59 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Gruppe angehört 12 Euro
- c) an Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören 40 Euro

Sofern möglich, wird den Fraktionen und Gruppen ein Büro in einem städtischen Gebäude zur Verfügung gestellt, sowie die Nutzung eines Sitzungsraumes ermöglicht.

Sollten keine angemessenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, erhalten Fraktionen und Gruppen, die ihr Büro außerhalb städtischer Gebäude unterhalten, nach Vorlage des Mietvertrages für Miet- und Mietnebenkosten monatlich zusätzlich folgende Zuschüsse:

- a) Fraktionen:
Grundbetrag 100 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 50 Euro
- b) Gruppen:
Grundbetrag 90 Euro
Zusatzbetrag je Ratsmitglied, das der Fraktion angehört 45 Euro

Neu gegründete Fraktionen erhalten für die Grundausstattung einmalig einen Zuschuss bis zu 3.000 Euro. Neu gegründete Gruppen bis zu 2.700 Euro.

Der laufende Ersatz für die Büro- und IT-Ausstattung ist mit den monatlichen Zuschüssen abgedeckt.

Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist bis spätestens 15. Februar eines jeden Jahres dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ein Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr zuzuleiten. Sofern die ausgezahlten Zuschüsse nicht zweckentsprechend oder nicht in voller Höhe verwendet wurden, sind diese Beträge zurückzuzahlen. Sollte der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig eingereicht werden, wird die laufende Zahlung eingestellt. Erst nach Einreichen der Unterlagen erfolgt eine Wiederaufnahme der Zahlung für den laufenden Monat.

(9) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf die Höhe des jeweils aktuellen Mindestlohns in € festgesetzt.
- b) Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht

erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife und Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Radevormwald vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, der/ die Beigeordneten sowie die Amtsleiter/ Amtsleiterinnen.

§ 13 Bürgermeister/Bürgermeisterin

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert von 20.000 Euro.

Hierunter fallen:

- alle Verträge, sofern die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 20.000 Euro netto liegen,
- abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 € monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung
- der Abschluss von Mietverträgen(bei Vermietungen und Verpachtungen städtischer Räume, Gebäude oder sonstigen städtischen Eigentums) gilt ohne betragsmäßige Begrenzung grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Im Übrigen überträgt der Rat dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin folgende Themen zur Entscheidung:

- a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 29 Abs. 2 GO NW), der die
Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,
- b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Amtsleiter/ Amtsleiterinnen, und des/der Beigeordneten. In diesen Fällen trifft der Haupt,- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis verändern. Gemeint sind ausschließlich beamtenrechtliche Ernennungen und Entlassungen und der Abschluss, die Kündigung und Aufhebung von Arbeitsverträgen. Die auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder sein/ihr allgemeine(r) Vertreter(in),
- c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,
- d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialgesetzbücher und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen,
- f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern,
- g) den Verkauf und Ankauf von Grundstücken bis zur Höhe von 250.000 Euro der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel.

Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu Abs. 3 c) bis g). Im Falle des Abs. 3 g) werden die Fraktionsvorsitzenden

vor Durchführung der Transaktion durch den Bürgermeister unterrichtet. Der Bürgermeister berichtet hierzu halbjährlich im Rat.

§ 13a Stellvertretende(r) Bürgermeister/ Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin.

§ 14 Beigeordnete

Es werden bis zu zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“/ „Erste Beigeordnete“.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Radevormwald am Rathaus, Hohenfuhstraße 13, und durch Veröffentlichung im Internet der Stadt für die Dauer von mindestens einer Woche und gleichzeitiger Hinweisbekanntmachung in den beiden Tageszeitungen

- a) Bergische Morgenpost,
- b) Remscheider General-Anzeiger/Radevormwalder Zeitung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle §§ haben – wo nötig - den Zusatz „ Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, Amtsleiter/ Amtsleiterinnen, der/ die Beigeordnete“ erhalten.

Artikel II

Die 21. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **21. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 12.11.2019

Johannes Mans
Bürgermeister